LSV Salzburg

Landesschüler*innenvertretung

Antragsmappe GO SiP der Lsv 2024/25

Tagesordnung

9:00 Check-in

9:15 Begrüßung / Grußworte

9:30 Tagungsbeginn

12:00 Pause

12:15 Forderungswerkstatt

13:30 Verabschiedung

Antragsverzeichnis

1. Korrektur und Vereinfachung der SiP-Geschäftsordnung
2. Beschlossen ist beschlossen!
3. Definiere Zeitverschwendung! –> GO SiP
4. Nennen wir das Kind beim Namen!
5. SALZBURGER Schüler*innenparlament

1. Antrag: Korrektur und Vereinfachung der SiP- Geschäftsordnung

Antragstellerin: LSV Salzburg

Vorsteller: Noah Gaderer (hak:zwei Salzburg)

Um die Lesbarkeit, Verständlichkeit und Einheitlichkeit der Geschäftsordnung des Salzburger Schüler*innenparlaments sicherzustellen, ist es notwendig, formale und sprachliche Unstimmigkeiten laufend zu bereinigen. Die Salzburger Landesschüler*innenvertretung möchte bisherige Unklarheiten, Fehler und Ungenauigkeiten mit diesem Antrag korrigieren.

Deshalb beschließt das Salzburger Schüler*innenparlament:

- Einführung des SiP-GO §37:
  → Die LSV Salzburg ist berechtigt, formelle Vereinheitlichungen (z. B. beim Gendern), die strukturelle Anordnung (z. B. der Paragraphen), die Korrektur der Rechtschreibung sowie die optische Aufarbeitung der Geschäftsordnung eigenständig vorzunehmen.

- Änderung des SiP-GO §5:
  → Jede Person hat sich vor Sitzungsbeginn beim Check-in des Salzburger Schüler*innenparlaments anzumelden.

- Änderung des SiP-GO §5a:
  → Jeder Delegierte und Gastdelegierte hat sich beim vorzeitigen Verlassen der Sitzung bei der Landesschüler*innenvertretung abzumelden.

- Streichung des SiP-GO §5c.

- Änderung des SiP-GO §6b:
  → Der Vorsitz kann bei Abwesenheit der Landesschulsprecher*innen auch an die stv. Landesschulsprecher*innen übergeben werden.

- Änderung des SiP-GO §7:
- Der Vorsitz hat in folgenden Fällen die Möglichkeit, einer Person das Wort zu entziehen:

→ Bei faschistischen, nazistischen, stalinistischen, rassistischen, rechts- und linksradikalen, sexistischen, homophoben, ableistischen, demokratiefeindlichen oder beleidigenden Äußerungen oder bei der Zurschaustellung von Symbolen oder Kleidungsstücken, die eine solche Meinung widerspiegeln.
→ Bei Überschreitung der Redezeit.

- §7a – Ordnungsruf:
- Der Vorsitz hat das Recht, in folgenden Fällen einen Ordnungsruf zu erteilen:
  → Bei faschistischen, nazistischen, stalinistischen, rassistischen, rechts- und linksradikalen, sexistischen, homophoben, ableistischen, demokratiefeindlichen oder beleidigenden Äußerungen oder bei der Zurschaustellung von Symbolen oder Kleidungsstücken, die eine solche Meinung widerspiegeln.
  → Bei persönlichen Angriffen;
  → Bei Zwischenrufen oder Unruhen im Saal;
  → Bei sonstigen störenden Handlungen.

- §7b – Raumverweis:
- Der Vorsitz hat das Recht, in folgenden Fällen einen Raumverweis zu erteilen:
  → Bei faschistischen, nazistischen, stalinistischen, rassistischen, rechts- und linksradikalen, sexistischen, homophoben, ableistischen, demokratiefeindlichen oder beleidigenden Äußerungen oder bei der Zurschaustellung von Symbolen oder Kleidungsstücken, die eine solche Meinung widerspiegeln.
  → Bei physischer oder psychischer Gewalt;
  → Bei Vandalismus;
  → Bei Zuwiderhandlung gegen §5, §5a, §8, §8a, §8b, §10;
  → Bei Fälschung erforderlicher Dokumente;
  → Bei zwei Ordnungsrufen.

- Änderung des SiP-GO §8a:
  → Im Zuge einer Wortmeldung dürfen keine Veranstaltungen beworben werden, die nicht von einer Landesschüler*innenvertretung oder der Bundesschüler*innenvertretung organisiert werden.

- Änderung des GO §14:
  → Abstimmungen über jegliche Anträge können analog sowie digital durchgeführt werden. Jede anwesende delegierte Person muss ihre Stimme abgeben können.

- Einführung des GO §14b:
- Bei analoger Abstimmung gilt folgende Regelung:
  - → Ist für den Vor- und Beisitz eine eindeutige Mehrheit erkennbar, kann auf das Zählen jeder einzelnen Stimme verzichtet werden.
  - → Jede*r Delegierte kann bei Zweifeln eine genaue Auszählung der Stimmen verlangen.

- Änderung des SiP-GO §17:
  - → Jede*r Salzburger Schüler*in der in §1 genannten Schularten hat das Recht, Hauptanträge, Erweiterungsanträge, Abänderungsanträge, Anträge auf Schluss der Redner*innenliste sowie Anträge auf Ende der Debatte zu stellen.
  - → Für den Inhalt eines Antrags ist die antragstellende Person verantwortlich.

- Änderung des GO §19:
  - → Erweiterungsanträge ergänzen einen Hauptantrag um mindestens einen Forderungspunkt. Wird die Erweiterung positiv beschlossen, wird sie in den Hauptantrag aufgenommen.

- Änderung des GO §19a:
  - → Abänderungsanträge ändern bestehende Forderungspunkte des Hauptantrags ab. Sie müssen während der Debatte des Hauptantrags eingebracht und vorgestellt werden. Bei positiver Beschlussfassung wird die Änderung in den Hauptantrag aufgenommen.

- Streichung des GO §21.

2. Antrag: Beschlossen ist beschlossen!

Antragssteller: Jonas Jetzl (Werkschulheim Felbertal)

Das Schüler:innenparlament ist das höchste beschlussfassende Gremium der Schüler: innenvertretung in Salzburg. Es stellt sicher, dass bildungspolitische Anliegen demokratisch diskutiert und beschlossen werden. Damit die beschlossenen Inhalte auch tatsächlich Gewicht nach außen entfalten, braucht es eine klare Regelung: Die Landesschüler:innenvertretung muss diese Entscheidungen als legitimierte Stimme der Schüler:innen vertreten. Durch eine Weisungsgebundenheit wird gewährleistet, dass der Wille der parlamentarischen Mehrheit beim Schüler:innenparlament auch tatsächlich respektiert und nach außen einheitlich vertreten wird. Dies stärkt nicht nur die demokratische Legitimation der Landesschüler:innenvertretung, sondern auch die Wirksamkeit der Schüler:innenmitbestimmung insgesamt.

Deshalb beschließt das Salzburger Schüler*innenparlament:

- „Die Landesschüler:innenvertretung ist an die Beschlüsse des Schüler:innenparlaments weisungsgebunden. Sie hat die dort gefassten Anträge und Positionen nach außen einheitlich zu vertreten.“

3. Definiere Zeitverschwendung! –> GO SiP

Antragssteller: Marcus Gallei (BG Zaunergasse)

Ich möchte mit einer kleinen Geschichte beginnen: Vor etwa 2 Jahren wurde ein Geschäftsordnungsantrag eingereicht „die Einführung eines GO SiPs“. Argumentation? GO-Anträge verschwenden die Zeit des „normalen“ SiPs. Dies würde darauf schließen lassen, dass es viele GO-Anträge gibt & gegeben hat. Nun möchte ich euch etwas verraten: Es hat bei diesem SiP, bei dem der GO-Antrag gestellt wurde, 0 weitere GO-Anträge gegeben. Um genau zu sein hat es seit der Einführung des GO SiPs nicht einen einzigen GO-Antrag gegeben. Nun stellt man sich wohl zurecht die Frage: Warum gibt’s das GO SiP überhaupt? Diese Frage ist durchaus berechtigt, wenn man dazu in Betracht zieht, dass es beim letztjährigen GO SIP genau 0 Anmeldungen gab. Das Interesse ist seitens der demokratisch gewählten Schüler*innenvertreter*innen nicht gegeben. Die Lösung dafür ist, dass wir durch diesen Antrag die Aufhebung des betreffenden Paragrafen in der Geschäftsordnung auf den Weg bringen. Das Besprechen der Geschäftsordnungsanträge beim regulären SiP wäre allein aus demokratischem Sinne heraus von großem Vorteil. Bei einem regulären SiP hat man Anmeldezahlen von über 100 Delegierten. Das Besprechen der GO-Anträge im regulären SiP ermöglicht, dass mehr Delegierte bei den Entscheidungen über die GO mitreden können. Sind wir uns ehrlich: So oft werden dann doch keine GO-Anträge gestellt. Das schaffen wir auch bei regulären SiPs!

Deshalb beschließt das Salzburger Schüler*innenparlament:

- Die Aufhebung des GO Paragrafen betreffend dem GO SiP & damit die Aufhebung des GO SiPs

4. Antrag: Nennen wir das Kind beim Namen!

Antragsstellerinnen: Sarah Seywald (HAK Zell am See), Franziska Resl (BORG Bad Hofgastein)

Betreffend §8 der Geschäftsordnung

Derzeit verbietet §8 der Geschäftsordnung des Salzburger Schüler*innenparlaments die Nennung bildungspolitischer Organisationen in Wortmeldungen. Diese Regelung führt jedoch regelmäßig zu Missverständnissen und erschwert eine sachliche, präzise und greifbare Auseinandersetzung mit dem Einfluss und dem politischen Wirken von Schüler*innenorganisationen in Salzburg und Österreich.

Da Schüler*innenorganisationen unmittelbar am schulischen und (bildungs-) politischen Diskurs beteiligt sind, ist es sinnvoll und notwendig, die explizite Nennung im Rahmen von Debatten im SiP zuzulassen. Das würde zu mehr Klarheit und besserem Verständnis bei der Debatte sowie besserer Nachvollziehbarkeit von Argumentationen im SiP führen.

Deshalb beschließt das Salzburger Schüler*innenparlament:

- Die Änderung des SiP GO §8 auf:
  → „Im Zuge von Wortmeldungen, Erweiterungs- und Abänderungsanträgen dürfen keine politischen Organisationen oder Parteien genannt werden. Ausgenommen davon sind Schüler*innenorganisationen.“

5. Antrag: SALZBURGER Schüler*innenparlament

Antragssteller: Noah Gaderer (hak:zwei Salzburg)

Betreffend §3

In den letzten Sitzungen des Salzburger Schülerinnenparlaments wurde deutlich, dass Wortmeldungen durch Vertreter*innen der Bundes- und Landesschülerinnenvertretungen anderer Bundesländer häufig sehr dominant waren. Das hat dazu geführt, dass der Raum für Diskussionen aus dem Bundesland selbst – insbesondere für Schüler*innen ohne Vertretungsmandat – kleiner wurde.

Das Ziel des Salzburger Schüler*innenparlaments soll es sein, möglichst vielen Salzburger Schüler*innen die Möglichkeit zu geben, ihre Anliegen einzubringen.

Um das zu fördern und die Diskussionen wieder stärker auf die Anliegen aus Salzburg zu konzentrieren, sollen Gastdelegierungen künftig ausschließlich Salzburger Schüler*innen zustehen.

Deshalb beschließt das Salzburger Schüler*innenparlament:

- Die Änderung des SiP GO §3 auf:
  → „§3 Gastdelegierte sind alle Salzburger Schüler*innen der gemäß §1 erwähnten Schularten“